

# Gastspielvertrag

zwischen

.....

vertreten durch.....

- im folgenden Veranstalter -

und

.....

vertreten durch.....

- im folgenden Band -

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter engagiert die Band für ein Konzert am TT.MM.Jahr.

Der Veranstaltungsort ist .....

Das Konzert beginnt um ..... Uhr. Die Veranstaltungsdauer beträgt ca. .... und endet um ca. .... Uhr. Die Veranstaltung wird mindestens ..... Minuten betragen und eine Dauer von ..... Minuten nicht überschreiten.

## § 2 Vergütung

Die Band erhält von dem Veranstalter eine Vergütung in Höhe von ..... € netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Den Betrag leistet der Veranstalter unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung an den Vertreter der Band ausschließlich per Barzahlung. Eine andere Zahlungsform ist nicht vorgesehen.

## § 3 Kosten

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich die auf den Nettobetrag der Vergütung entfallende Künstlersozialabgabe fristgerecht an die Künstlersozialkasse zu entrichten.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, die anfallenden Gebühren an die GEMA zu zahlen sowie etwaige Steuern abzuführen. Die Band wird dem Veranstalter nach dessen Aufforderung eine Aufstellung der urheberrechtlich geschützten Werke übersenden, die bei dem Konzert dargeboten werden.

#### **§ 4 Durchführung der Veranstaltung**

- (1) Der Veranstalter stellt für das Konzert eine spielbereite Bühne zur Verfügung. Die Bühne hat eine Mindestgröße von ..... . Der Veranstalter sichert eine saubere Bühnenfläche zu. Die diesem Vertrag beigefügte Bühnenanweisung ist Bestandteil dieses Vertrages. Sie muss vom Veranstalter eingehalten werden.
- (2) Die Band verpflichtet sich zu der von den Parteien vereinbarten Zeit zu erscheinen.
- (3) Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei. Der Veranstalter ist weder in künstlerischer noch in technischer Hinsicht befugt, Vorgaben vor oder Anweisungen während der Veranstaltung zu machen.

#### **§ 5 Schadensersatzpflichten, Schadensersatzpauschalen, Haftungsfreiheit**

- (1) Entfällt die Veranstaltung aufgrund einer dem Veranstalter zurechenbaren schuldhaften Handlung oder Unterlassung, hat er der Band eine Schadenspauschale in Höhe des Nettobetrags der vereinbarten Gage zu zahlen. Ersparte Aufwendungen der Band werden nicht abgezogen. Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Band, zahlt diese dem Veranstalter eine Schadenspauschale in Höhe von ..... €.
- (2) Die Geltendmachung eines Schadens aus anderen Gründen wird für beide Seiten durch die vorstehenden Schadenspauschalierungen nicht ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Sind ein oder mehrere Mitglieder der Band durch Krankheit verhindert, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht der Band und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.
- (4) Im Falle des Ausfalls der Veranstaltung durch höhere Gewalt entfallen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien. Wird die Veranstaltung, gleich aus welchem Grund, abgebrochen, ist dennoch die vereinbarte Gage in Höhe des Bruttobetragtes zu bezahlen.

#### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine

andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

(2) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist .....

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Maßgeblich ist allein dieser schriftliche Vertrag. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht der Schriftform und die Abänderung dieser Schriftformklausel.

---

Fragen zu diesem Mustervertrag? Dann wende dich an:

[www.backstagepro.de/marcusremmele](http://www.backstagepro.de/marcusremmele)

Marcus Remmele Rechtsanwalt, Hegelstraße 51, 70174 Stuttgart.

Die Kanzlei Marcus Remmele beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit wirtschaftsrechtlichen und medienrechtlichen Fragen, insbesondere zum Marken-, Design- und Urheberrecht.